TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH BINGE
University of Applied Sciences

TH Publica 8/ 2026, 04.11.2026

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang SUSTAINABLE INTENSIFICATION OF AGRICULTURAL PRODUCTION SYSTEMS (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang

Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen vom 22.04.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes RLP (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 42), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 Life Sciences and Engineering der Technischen Hochschule Bingen am 07.10.2026 die folgende Änderungsordnung der Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung wurde dem Senat der Technischen Hochschule Bingen am 28.10.2026 zur Stellungnahme vorgestellt und durch das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 04.11.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen vom 22.04.2026 (TH Publica 3/2026) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 (Unterrichtssprache ist Englisch) entfällt.

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.

3. Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Bewerbende müssen über fundierte Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 verfügen, welche durch ein Sprachzertifikat nachzuweisen sind. Folgende Sprachzertifikate werden anerkannt:
a. Zertifikat UNIcert© II, III oder IV
b. TOEFL Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 72 Punkten; oder TOEFL PBT/TOEFL ITP Level 1 ab 543 Punkten
c. Cambridge English B2
d. IELTS B2-Level (mind. 5,5 Punkte)
e. Pearson Test of English – PTE Academic mit mindestens 59 Punkten
f. Oxford Test of English mit mindestens 112 Punkten
g. TOEIC: Listening and Reading Test (ab 785 Pkt.), Speaking Test (ab 160 Pkt.) und Writing Test (ab 150 Pkt.)“

4. Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist eine von uni-assist (https://www.uni-assist.de/) für die Technische Hochschule Bingen ausgestellte VPD (Vorprüfungsdokumentation), welche nicht älter als ein Jahr sein darf.

5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der dritte Satz wie folgt neu gefasst:

§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

6. Der alte Absatz 6 wird im Wortlaut folgendermaßen geändert und hat nun die Absatznummer 7: „Bewerbende müssen im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs mindestens drei Kompetenzen aus den folgenden vier Fachgebieten in einem Umfang von jeweils mindestens 6 LP erlangt haben:

• Agrartechnologie
• Tierwissenschaften
• Pflanzenwissenschaften
• Agrarsozioökonomie

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird die Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester von mindestens 21 LP auf mindestens 24 LP erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule geändert.

Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die beiden Präsenzsemester stellen eine notwendige Grundlage für die Praxisphase und die Abschlussarbeit dar. Deshalb ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester, dass alle Pflichtmodule – ohne das Praxissemester und die Masterarbeit – und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert worden sind.

2. Absatz 5 wird redaktionell neu gefasst. Satz 2 mit der bisherigen Unterscheidung der Studienleistungen in „SV“ und „SL“ entfällt.

Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Anhang 1 und Anhang 2 enthalten die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der Anzahl der diesbezüglichen Prüfungsleistungen sowie der gegebenenfalls zu erbringenden Studienleistungen.

3. In Absatz 7 wird der Umfang der aus dem Wahlpflichtangebot zu wählenden Fächer von mindestens 27 LP auf mindestens 30 LP erhöht.

Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtangebot Fächer im Umfang von mindestens 30 LP.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Modulprüfungen sind die in Kapitel III der APO aufgeführten Prüfungsformen grundsätzlich zulässig.

Anhang 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

1. Das Pflichtmodul „Environmental Impacts of Climate Change“ (3 LP) entfällt aus Anhang 1.

2. Die Prüfungsleistung im Modul „Land, Soil and Water Management“ wird von zwei Prüfungsleistungen auf eine Prüfungsleistung geändert.

3. Beim Modul „Research Project“ wird die Gewichtung im Rahmen der Gesamtnote von 12 auf 12 (6+6) konkretisiert.

4. Beim Modul „Practical Semester/Industrial Placement“ wird die bisherige Kennzeichnung der Studienleistung entfernt.

Anhang 2: Wahlpflichtmodule wird wie folgt geändert:

1. Der Umfang der aus dem Wahlpflichtangebot auszuwählenden Module wird von mindestens 27 LP auf mindestens 30 LP erhöht.

2. „Academic English“ wird durch „English for Academic and Professional Purposes“ ersetzt.

3. „Crop & Pesticide Resistance and Resistance Management“ wird von 6 LP mit zwei Prüfungsleistungen auf 3 LP mit einer Prüfungsleistung geändert.

4. „Environmental Impacts of Climate Change“ wird mit 3 LP als Wahlpflichtmodul aufgenommen.

5. „Research Module“ wird von 12 LP auf 18 LP erhöht.

6. Die übrigen in Anhang 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule bleiben in ihrer derzeitigen Fassung bestehen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der TH Publica der Technischen Hochschule Bingen in Kraft.

Bingen, 04.11.2026

(im Original gezeichnet)

Professor Dr. rer. nat. Michael Rademacher

Der Dekan des Fachbereiches 1

Life Sciences and Engineering der der Technischen Hochschule Bingen

Lesefassung der Ordnung

für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen.

Vom 04.11.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes RLP (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl, 2020, S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 42), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 01.04.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung wurde dem Senat der Technischen Hochschule Bingen am 28.10.2026 zur Stellungnahme vorgestellt und durch das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 04.11.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung 7

§ 2 Akademischer Grad 7

§ 3 Zweck der Prüfung 7

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Unterrichtssprache 7

§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufbau 9

§ 6 Prüfungsformen 9

§ 7 Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit 10

§ 8 Inkrafttreten 10

Anhänge: 10

Anhang 1: Pflichtmodule 11

Anhang 2: Wahlpflichtmodule ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 09.11.2022 (TH Publica 06/2022), zuletzt geändert am 24.03.2025 (TH Publica 02/2025), für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Intensification of Agricultural Production Systems.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der im Studiengang vermittelten Inhalte verstehen und im wissenschaftlichen Zusammenhang einordnen können, ob sie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und ob sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben. Da der Hochschulgrad “Master of Science” verliehen wird, muss die Prüfung die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten feststellen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Unterrichtssprache

(1) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit mindestens 180 LP der Studiengänge Landwirtschaft, Agrarwirtschaft und Agrarwissenschaften oder gleichartiger ausländischer Studiengänge, mit einer Gesamtnote (Bachelor) gleich oder besser als 2,5 (deutsches Notensystem) können zu diesem konsekutiven Master zugelassen werden.

(2) Bewerbende, deren Gesamtnote im Bachelorzeugnis schlechter als 2,5 ist, können nach Vorlage förderlicher Aspekte nach § 4 Abs. 3 APO zugelassen werden.

(3) Bewerbende mit einer Abschlussnote schlechter als 3,0 werden nicht zugelassen.

(4) „Bewerbende müssen über fundierte Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 verfügen, welche durch ein Sprachzertifikat nachzuweisen sind. Folgende Sprachzertifikate werden anerkannt:
a. Zertifikat UNIcert© II, III oder IV
b. TOEFL Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 72 Punkten; oder TOEFL PBT/TOEFL ITP Level 1 ab 543 Punkten
c. Cambridge English B2
d. IELTS B2-Level (mind. 5,5 Punkte)
e. Pearson Test of English – PTE Academic mit mindestens 59 Punkten
f. Oxford Test of English mit mindestens 112 Punkten
g. TOEIC: Listening and Reading Test (ab 785 Pkt.), Speaking Test (ab 160 Pkt.) und Writing Test (ab 150 Pkt.)“

(5) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist eine von uni-assist (https://www.uni-assist.de/) für die Technische Hochschule Bingen ausgestellte VPD (Vorprüfungsdokumentation), welche nicht älter als ein Jahr sein darf.

(6) Laut APO § 4 Abs. 2 werden auch Studierende artverwandter Studiengänge unter Voraussetzungen fachlicher Eignung zugelassen. Artverwandt sind Studiengänge wie Gemüsebau-, Weinbau-, Forstwissenschaften und andere, welche nachweislich agrarwissenschaftliche Vorkenntnisse aufweisen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) „Bewerbende müssen im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs mindestens drei Kompetenzen aus den folgenden vier Fachgebieten in einem Umfang von jeweils mindestens 6 LP erlangt haben:

- Agrartechnologie
- Tierwissenschaften
- Pflanzenwissenschaften
- Agrarsozioökonomie

§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Studiengang ist als Vollzeitstudium organisiert.

(2) Studienbeginn kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester erfolgen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 lit. b) APO beträgt die Dauer des Masterstudiums vier Semester mit 120 LP. Das viersemestrige Curriculum umfasst zwei Semester Präsenzveranstaltungen (60 LP), ein Praxissemester und ein Abschlusssemester, das der Abschlussarbeit (30 LP) gewidmet ist.

(4) Die beiden Präsenzsemester stellen eine notwendige Grundlage für die Praxisphase und die Abschlussarbeit dar. Deshalb ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester, dass alle Pflichtmodule – ohne das Praxissemester und die Masterarbeit – und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert worden sind.

(5) Anhang 1 und Anhang 2 enthalten die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der Anzahl der Prüfungsleistungen sowie der Anzahl gegebenenfalls zu erbringenden Studienleistungen.

(6) Änderungen in der Zusammensetzung des Modulhandbuchs werden durch den Fachbereichsrat fachbereichsöffentlich beschlossen und in dessen Sitzungsprotokoll dokumentiert. Änderungen des Modulhandbuchs treten immer zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Semesters in Kraft. Studierende haben sich vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters über Änderungen zu informieren.

(7) Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtangebot Fächer im Umfang von mindestens 30 LP.

(8) Das Praxissemester (Practical Semester/Industrial Placement) im dritten Semester der Regelstudienzeit soll einen Umfang von mindestens vier Monaten in Vollzeit (mindestens 35 Stunden pro Woche) haben und z. B. in (internationalen) Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Instituten des Agrarsektors eigener Wahl durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Praxissemesters ist eine Anmeldung durch die/den Studierenden im Studiengangsekretariat. Zur Anmeldung ist ein Vertrag zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle vorzulegen, der eine Tätigkeitsbeschreibung beinhaltet. Dieser Vertrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters dem Studiengangsekretariat vorliegen.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Für die Modulprüfungen sind die in Kapitel III der APO aufgeführten Prüfungsformen grundsätzlich zulässig.

(2) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig.

§ 7 Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit

Das Modul „Master Thesis und Colloquium“ besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium, in dem den beiden prüfenden Personen die Inhalte der Abschlussarbeit vorgestellt werden. Mit Zustimmung der zu prüfenden Person kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zustimmung ist den beiden prüfenden Personen zu erklären und von den prüfenden Personen zu protokollieren. Der Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit beträgt 900 h bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

Bingen, 04.11.2026

(im Original gezeichnet)
Professor Dr. rer. nat. Michael Rademacher

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering der der Technischen Hochschule Bingen

Anhänge:

Anhang 1: Pflichtmodule

Anhang 2: Wahlpflichtmodule

Anhang 1: Pflichtmodule

TNV: Teilnahmevoraussetzungen

SL: Studienleistung

LP	Modulname	TNV	SL	Anzahl Prüfungs-leistungen	Gewichtung im Rahmen Gesamtnote (von 120)
3	Advanced Statistical Methods and Analysis	-	-	2	3 (1,5+1,5)
6	International Agricultural Economics and Policy	-	-	1	6
3	Land, Soil and Water Management	-	-	1	3
12	Research Project	-	-	2	12 (6+6)
6	Scientific Working	-	-	2	6 (3+3)
30	Practical Semester/ Industrial Placement	*	-	2	30 (15+15)
30	Master Thesis and Colloquium		-	2	30 (21+9)

*) Voraussetzung zur Anmeldung zum Praxissemester ist der Abschluss der Pflichtmodule aus den ersten zwei Semestern. Außerdem dürfen nur 6 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule noch ausstehend sein.

Anhang 2: Wahlpflichtmodule

Auszug aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen sind Module im Umfang von mindestens 30 LP auszuwählen.

LP	Modulname	TNV	SL/ SV	Anzahl Prüfungs-leistungen	Gewichtung im Rahmen Gesamtnote (von 120)
6	English for Academic and Professional Purposes	-	SL	1	6
6	Crop Improvement and Seed Systems	-	-	1	6
6	Crop & Pesticide Resistance and Resistance management	-	-	1	3
6	Digital Farm Management	-	-	1	6
3	Ecological Intensification of agricultural Systems	-	-	1	3
3	Environmental Impacts of Climate Change	-	SL	1	3
3	Sustainable agricultural Economics	-	-	1	3
6	Harvest and post-Harvest Technologies	-	-	1	6

6	Improvement of Soil Fertility and Plant - Microorganism Interactions	-	-	2	6 (3+3)
6	Integrated Crop Production and Protection	-	-	2	6 (3+3)
3	Introduction to applied agricultural Sector Modelling	-	-	2	3 (1,5+1,5)
6	Introduction to molecular biological Diagnostics	-	-	1	6
18	Research Module	-	-	1	18
3	Resource Economics	-	-	2	3 (1,5+1,5)
6	Sustainable Animal Nutrition and Technology	-	-	1	6
6	Sustainable Livestock Production	-	-	1	6